

## Obwalden

### Quellen

<b>GesG</b>	Gesundheitsgesetz, erlassen am 20. Oktober 1991, Stand am 1. Januar 2011, <a href="http://www.lexfind.ch/dta/10593/2/810100.pdf">http://www.lexfind.ch/dta/10593/2/810100.pdf</a> .
<b>GesberV</b>	Verordnung über Berufe der Gesundheitspflege, erlassen am 24. Oktober 1991, Stand am 1. Juli 2005, <a href="http://www.lexfind.ch/dta/10039/2/811110.pdf">http://www.lexfind.ch/dta/10039/2/811110.pdf</a> .
	<a href="http://www.ow.ch">www.ow.ch</a>

### Unterlagen

<b>Akupunktur</b>	<a href="#">Gesuchsformular</a>
<b>Medizinische Massage</b>	<a href="#">Merkblatt Medizinische Massage</a> <a href="#">Gesuchformular</a>
<b>Naturheilpraxis</b>	<a href="#">Gesuchsformular</a> <a href="#">Merkblatt Naturheilpraxis</a>
<b>Reflexzonenmassage</b>	<a href="#">Gesuchsformular</a> <a href="#">Merkblatt Reflexzonenmassage</a>
<b>Behandlung mit geistigen Kräften und weitere Methoden</b>	<a href="#">Gesuchsformular</a> <a href="#">Behandlung mit geistigen Kräften</a>

## Akupunktur

<b>Therapie</b>	<b>Akupunktur</b>
<b>Berufsstatus</b>	Beruf der Gesundheitspflege
<b>Bewilligung</b>	<p>Zur selbstständigen Ausübung: <b>JA</b> (GesG 25 II <input type="checkbox"/> GesberV 2 I)</p> <p>Zur unselbstständigen Ausübung: <b>JA</b> (GesG 25 III <input type="checkbox"/> GesberV 2 II)</p>
<b>Kantonale Prüfung</b>	NEIN
<b>Ausbildung / Diplom</b>	Akupunktur ist Ärzten, Zahnärzten, Tierärzten oder <b>Personen mit einer gleichwertigen Ausbildung</b> vorbehalten.
<b>Persönliche Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Über einen guten Leumund geniessen, und</li> <li>- Nicht unter schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen leidet, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen. (GesG 24 <input type="checkbox"/> GesberV 6)</li> </ul>
<b>Weitere Bemerkungen</b>	<p>Wer selbständig einen Beruf der Gesundheitspflege ausüben will (GesG 25 V):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- muss über geeignete Räume und Einrichtungen verfügen</li> <li>- während der Öffnungszeiten des Betriebes in der Regel anwesend sein.</li> </ul>

	<p><b>Schweigepflicht</b> (GesG 28)                  Wer in der Gesundheitspflege tätig ist, hat über Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren, die ihm aufgrund seines Berufes anvertraut oder die von ihm in dessen Ausübung wahrgenommen worden sind.</p> <p><b>Meldepflicht</b> (GesG 29)                  Wer einen Beruf der Gesundheitspflege ausübt, hat Feststellungen, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung hinweisen, dem Kantonsarzt mitzuteilen.</p> <p><b>Information</b> (GesberV 8)                  Berufspersonen der Gesundheitspflege, die Leistungen erbringen, welche nicht kassenpflichtig sind, haben die Patienten in geeigneter Form darüber zu informieren.</p> <p><b>Aufzeichnung</b> (GesberV 9)                  Wer über die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung verfügt, ist verantwortlich, dass über die in der Praxis oder dem Betrieb behandelten Personen und Tätigkeiten Aufzeichnungen gemacht werden (Datum und Art der Behandlung, Rezepte usw.). Die Aufzeichnungen sind wenigstens zehn Jahre lang aufzubewahren.</p> <p><b>Fortbildung</b> (GesberV 10)                  Personen der Gesundheitspflege haben sich entsprechend den Anforderungen ihrer Tätigkeit fortzubilden. Soweit nötig, kann das zuständige Departement einen entsprechenden Nachweis verlangen.</p>
<b>Heilmittel</b>	
<b>Werbung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Öffentlichkeit darf über das Angebot informiert werden.</li> <li>- Verboten ist die aufdringliche oder irreführende Werbung sowie das Verwenden falscher oder irreführender Titel oder Berufsbezeichnungen. (GesberV 7)</li> </ul>
<b>Verfahren</b>	Siehe unter „Unterlagen“: <i>Gesuchsformular</i>
<b>Gebühren</b>	
<b>Haftung des Therapeuten</b>	
<b>Sanktion</b>	

## Medizinische Massage

Therapie	Medizinische Massage
<b>Berufsstatus</b>	Beruf der Gesundheitspflege
<b>Bewilligung</b>	<p>Zur selbstständigen Ausübung: <b>JA</b> (GesG 25 II <input type="checkbox"/> GesberV 2 I)</p> <p>Zur unselbstständigen Ausübung: <b>NEIN</b></p> <p>Berufspraxis unter Supervision: <b>JA</b> (Für Details, siehe unter „Unterlagen“:  <i>Merkeblatt Medizinische Massage</i>)</p>
<b>Kantonale Prüfung</b>	NEIN
<b>Ausbildung / Diplom</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- eine mindestens dreijährige, anerkannte Fachausbildung (Abgeschlossene SRK-anerkannte oder gleichwertige Ausbildung in medizinischer Massage)</li> <li>- sowie eine mindestens zweijährige unselbstständige Berufspraxis (unselbstständige Tätigkeit bei einem zugelassenen medizinischen Masseur, Physiotherapeut oder Arzt, davon kann maximal 1/2 Jahr Praktika im Rahmen der Ausbildung angerechnet werden.)</li> </ul>
<b>Persönliche Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Über einen guten Leumund geniessen, und</li> <li>- Nicht unter schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen leidet, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen. (GesG 24 <input type="checkbox"/> GesberV 6)</li> </ul>
<b>Weitere Bemerkungen</b>	<p><b>Tätigkeitsbereich</b> (GesberV 40)</p> <p>Die medizinische Massage umfasst Massagen und Therapien an nicht gesunden Personen, die ausschliesslich auf Anordnung des Arztes erfolgen, und soweit die Behandlungsmethode keine ärztlichen, chiropraktischen oder physiotherapeutischen Fachkenntnisse voraussetzen.</p> <p>Wer selbständig einen Beruf der Gesundheitspflege ausüben will (GesG 25</p>

	<p>V):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- muss über geeignete Räume und Einrichtungen verfügen</li> <li>- während der Öffnungszeiten des Betriebes in der Regel anwesend sein.</li> </ul> <p><b>Schweigepflicht</b> (GesG 28)</p> <p>Wer in der Gesundheitspflege tätig ist, hat über Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren, die ihm aufgrund seines Berufes anvertraut oder die von ihm in dessen Ausübung wahrgenommen worden sind.</p> <p><b>Meldepflicht</b> (GesG 29)</p> <p>Wer einen Beruf der Gesundheitspflege ausübt, hat Feststellungen, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung hinweisen, dem Kantonsarzt mitzuteilen.</p> <p><b>Information</b> (GesberV 8)</p> <p>Berufspersonen der Gesundheitspflege, die Leistungen erbringen, welche nicht kassenpflichtig sind, haben die Patienten in geeigneter Form darüber zu informieren.</p> <p><b>Aufzeichnung</b> (GesberV 9)</p> <p>Wer über die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung verfügt, ist verantwortlich, dass über die in der Praxis oder dem Betrieb behandelten Personen und Tätigkeiten Aufzeichnungen gemacht werden (Datum und Art der Behandlung, Rezepte usw.). Die Aufzeichnungen sind wenigstens zehn Jahre lang aufzubewahren.</p> <p><b>Fortbildung</b> (GesberV 10)</p> <p>Personen der Gesundheitspflege haben sich entsprechend den Anforderungen ihrer Tätigkeit fortzubilden. Soweit nötig, kann das zuständige Departement einen entsprechenden Nachweis verlangen</p>
<b>Heilmittel</b>	
<b>Werbung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Öffentlichkeit darf über das Angebot informiert werden.</li> <li>- Verboten ist die aufdringliche oder irreführende Werbung sowie das Verwenden falscher oder irreführender Titel oder Berufsbezeichnungen. (GesberV 7)</li> </ul>
<b>Verfahren</b>	siehe unter „Unterlagen“: <i>Merkblatt Medizinische Massage</i> und <i>Gesuchsformular</i>
<b>Gebühren</b>	
<b>Haftung des Therapeuten</b>	

<b>Sanktion</b>	
-----------------	--

**Naturheilpraxis (Phytotherapie, physikalische Anwendungen (Licht, Wasser, Luft, Erde, Wärme, Kälte, Bewegung und Ruhe), Diäten, Homöopathie)**

Therapie	Naturheilpraxis
<b>Berufsstatus</b>	Beruf der Gesundheitspflege
<b>Bewilligung</b>	<p>Zur selbstständigen Ausübung: <b>JA</b> (GesG 25 II <input type="checkbox"/> GesberV 2 I)</p> <p>Zur unselbstständigen Ausübung: <b>NEIN</b></p> <p>Zur Ausübung von Teilbereichen (Phytotherapie, physikalische Anwendungen, Diäten, Homöopathie) : <b>JA</b></p>
<b>Kantonale Prüfung</b>	NEIN, aber Anerkennung der Prüfungen des Kantons St. Gallen, Thurgau oder Graubünden ist möglich
<b>Ausbildung / Diplom</b>	<p>Voraussetzung für die Ausübung der <b>Naturheilpraxis</b> ist der Abschluss an einer anerkannten Bildungsstätte:</p> <p>1) Nachweis über mindestens 1'500 Stunden direkten Unterricht in Phytotherapie, physikalische Anwendungen (Licht, Wasser, Luft, Erde, Wärme, Kälte, Bewegung und Ruhe), Diäten, Homöopathie :</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- davon mindestens 560 Stunden direkter Unterricht in medizinischen Grundlagen (Anatomie, Physiologie, Krankheitslehre und Hygiene)</li> <li>- ausgewogenes Verhältnis des Ausbildungsumfangs in Phytotherapie, physikalische Anwendungen, Diäten, Homöopathie mit ca. 200 Stunden pro Fach</li> </ul> <p>unter physikalische Anwendungen anrechenbar sind auch abgeschlossene Ausbildungen in Reflexzonenmassage (Fussreflexzonenmassage, Akupressur, Shiatsu, Kinesiologie), nicht jedoch andere Therapiemethoden der</p>

Obwalden: Naturheilpraxis (Phytotherapie, physikalische Anwendungen (Licht, Wasser, Luft, Erde, Wärme, Kälte, Bewegung und Ruhe), Diäten, Homöopathie)

	<p>medizinischen Massage</p> <p>ODER</p> <p>2) Eine kantonale Prüfung : Nachweis über den Abschluss einer anerkannten kantonalen Prüfung des Kantons St. Gallen, Thurgau oder Graubünden.</p> <p>Voraussetzung für die Ausübung <b>von Teilbereichen der Naturheilpraxis</b> ist der Abschluss an einer anerkannten Bildungsstätte:</p> <p>Hierbei werden jeweils die gleichen Mindestanforderungen im Bereich medizinische Grundlagen vorausgesetzt. Für eine Teilbewilligung in Homöopathie werden zusätzlich mindestens 500 Stunden in Homöopathie vorausgesetzt. Entsprechende Gesuche werden individuell und auf spezielle Anfrage hin beurteilt.</p>
<p><b>Persönliche Voraussetzungen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Über einen guten Leumund geniessen, und</li> <li>- Nicht unter schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen leidet, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen. (GesG 24 □ GesberV 6)</li> </ul>
<p><b>Weitere Bemerkungen</b></p>	<p><b>Tätigkeitsbereich</b> (GesberV 42)</p> <p>Die Naturheilpraxis umfasst die Beratung und Behandlung von Personen mit Gesundheitsstörungen auf der Grundlage folgender Verfahren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>· Phytotherapie</li> <li>· physikalische Anwendungen (Licht, Wasser, Luft, Erde, Wärme, Kälte, Bewegung und Ruhe)</li> <li>· Diäten</li> <li>· Homöopathie.</li> </ul> <p>Wer selbständig einen Beruf der Gesundheitspflege ausüben will (GesG 25 V):</p>



**Obwalden: Naturheilpraxis (Phytotherapie, physikalische Anwendungen (Licht, Wasser, Luft, Erde, Wärme, Kälte, Bewegung und Ruhe), Diäten, Homöopathie)**

- muss über geeignete Räume und Einrichtungen verfügen
- während der Öffnungszeit des Betriebes in der Regel anwesend sein.

**Schweigepflicht (GesG 28)**

Wer in der Gesundheitspflege tätig ist, hat über Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren, die ihm aufgrund seines Berufes anvertraut oder die von ihm in dessen Ausübung wahrgenommen worden sind.

**Meldepflicht (GesG 29)**

Wer einen Beruf der Gesundheitspflege ausübt, hat Feststellungen, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung hinweisen, dem Kantonsarzt mitzuteilen.

**Information (GesberV 8)**

Berufspersonen der Gesundheitspflege, die Leistungen erbringen, welche nicht kassenpflichtig sind, haben die Patienten in geeigneter Form darüber zu informieren.

**Aufzeichnung (GesberV 9)**

Wer über die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung verfügt, ist verantwortlich, dass über die in der Praxis oder dem Betrieb behandelten Personen und Tätigkeiten Aufzeichnungen gemacht werden (Datum und Art der Behandlung, Rezepte usw.). Die Aufzeichnungen sind wenigstens zehn Jahre lang aufzubewahren.

**Fortbildung (GesberV 10)**

Personen der Gesundheitspflege haben sich entsprechend den Anforderungen ihrer Tätigkeit fortzubilden. Soweit nötig, kann das zuständige Departement einen entsprechenden Nachweis verlangen.

**Bezug eines Arztes (GesberV 44 II)**

Wenn der Zustand des Patienten eine ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert, ist ein Arzt beizuziehen.

**Verboten** sind chirurgische oder geburtshilfliche Verrichtungen, Injektionen, Blutentnahmen sowie die Behandlung von Geschlechtskrankheiten und anderen übertragbaren Krankheiten. (GesberV 44 IV)

Obwalden: Naturheilpraxis (Phytotherapie, physikalische Anwendungen (Licht, Wasser, Luft, Erde, Wärme, Kälte, Bewegung und Ruhe), Diäten, Homöopathie)

<b>Heilmittel</b>	Es dürfen nur Heilmittel der Listen D und E der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) verordnet werden (GesberV 44 I)
<b>Werbung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Öffentlichkeit darf über das Angebot informiert werden.</li> <li>- Verboten ist die aufdringliche oder irreführende Werbung sowie das Verwenden falscher oder irreführender Titel oder Berufsbezeichnungen. (GesberV 7)</li> </ul>
<b>Verfahren</b>	siehe unter „Unterlagen“: <i>Merkblatt Naturheilpraxis</i> und <i>Gesuchsformular</i>
<b>Gebühren</b>	
<b>Haftung des Therapeuten</b>	
<b>Sanktion</b>	

## **Reflexzonenmassage (Fussreflexzonenmassage, Fussdruck-Massage, Kinesiologie, Shiatsu, Akupressur)**

<b>Therapie</b>	<b>Reflexzonenmassage</b>
<b>Berufsstatus</b>	Beruf der Gesundheitspflege
<b>Bewilligung</b>	Zur selbstständigen Ausübung: <b>JA</b> (GesG 25 II <input type="checkbox"/> GesberV 2 I)  Zur unselbstständigen Ausübung: <b>NEIN</b>
<b>Kantonale Prüfung</b>	NEIN
<b>Ausbildung / Diplom</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abgeschlossene Ausbildung in Reflexzonenmassage mit <b>mindestens 100 Stunden</b> Fachunterricht, sowie</li> <li>- Abgeschlossene Ausbildung in medizinischen Grundlagen:             <ul style="list-style-type: none"> <li>o <b>mindestens 560 Stunden</b> direkter Unterricht in Anatomie, Physiologie, Pathologie und Hygiene, mit Prüfungsabschluss als Teil der Ausbildung in Reflexzonenmassage oder im Rahmen einer anderen Ausbildung, <i>oder</i></li> <li>o abgeschlossene Ausbildung in Physiotherapie, Krankenpflege oder ähnliches.</li> </ul> </li> </ul>
<b>Persönliche Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Über einen guten Leumund geniessen, und</li> <li>- Nicht unter schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen leidet, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen. (GesG 24 <input type="checkbox"/> GesberV 6)</li> </ul>
<b>Weitere Bemerkungen</b>	<b>Tätigkeitsbereich</b> (GesberV 42) Unter Reflexzonenmassage werden folgende Verfahren angerechnet: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fussreflexzonenmassage</li> <li>- Fussdruck-Massage</li> <li>- Kinesiologie</li> <li>- Shiatsu</li> <li>- Akupressur</li> </ul>

Obwalden: Reflexzonenmassage (Fussreflexzonenmassage, Fussdruck-Massage, Kinesiologie, Shiatsu, Akupressur)

	<p>Wer selbständig einen Beruf der Gesundheitspflege ausüben will (GesG 25 V):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- muss über geeignete Räume und Einrichtungen verfügen</li> <li>- während der Öffnungszeit des Betriebes in der Regel anwesend sein.</li> </ul> <p><b>Schweigepflicht</b> (GesG 28)</p> <p>Wer in der Gesundheitspflege tätig ist, hat über Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren, die ihm aufgrund seines Berufes anvertraut oder die von ihm in dessen Ausübung wahrgenommen worden sind.</p> <p><b>Meldepflicht</b> (GesG 29)</p> <p>Wer einen Beruf der Gesundheitspflege ausübt, hat Feststellungen, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung hinweisen, dem Kantonsarzt mitzuteilen.</p> <p><b>Information</b> (GesberV 8)</p> <p>Berufspersonen der Gesundheitspflege, die Leistungen erbringen, welche nicht kassenpflichtig sind, haben die Patienten in geeigneter Form darüber zu informieren.</p> <p><b>Aufzeichnung</b> (GesberV 9)</p> <p>Wer über die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung verfügt, ist verantwortlich, dass über die in der Praxis oder dem Betrieb behandelten Personen und Tätigkeiten Aufzeichnungen gemacht werden (Datum und Art der Behandlung, Rezepte usw.). Die Aufzeichnungen sind wenigstens zehn Jahre lang aufzubewahren.</p> <p><b>Fortbildung</b> (GesberV 10)</p> <p>Personen der Gesundheitspflege haben sich entsprechend den Anforderungen ihrer Tätigkeit fortzubilden. Soweit nötig, kann das zuständige Departement einen entsprechenden Nachweis verlangen.</p>
<b>Heilmittel</b>	
<b>Werbung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Öffentlichkeit darf über das Angebot informiert werden.</li> <li>- Verboten ist die aufdringliche oder irreführende Werbung sowie das Verwenden falscher oder irreführender Titel oder Berufsbezeichnungen. (GesberV 7)</li> </ul>
<b>Verfahren</b>	siehe unter „Unterlagen“: <i>Merkblatt Reflexzonenmassage</i> und <i>Gesuchsformular</i>

Obwalden: Reflexzonenmassage (Fussreflexzonenmassage, Fussdruck-Massage,  
Kinesiologie, Shiatsu, Akupressur)

<b>Haftung des Therapeuten</b>	
<b>Sanktion</b>	

## Gesundheits- und Sportmassage

Therapie	Gesundheits- und Sportmassage
Berufsstatus	Beruf der Gesundheitspflege
Bewilligung	<p>Zur selbstständigen Ausübung: <b>NEIN</b> (GesberV 3 I a), soweit damit <b>keine Diagnose oder Heilbehandlung</b> verbunden ist.</p> <p>Zur unselbstständigen Ausübung: <b>NEIN</b></p>
Kantonale Prüfung	NEIN
Ausbildung / Diplom	Eine entsprechende Ausbildung
Persönliche Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Über einen guten Leumund geniessen, und</li> <li>- Nicht unter schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen leidet, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen. (GesG 24 □ GesberV 6)</li> </ul>
Weitere Bemerkungen	<p><b>Tätigkeitsbereich</b> (GesberV 3)</p> <p>Diese Tätigkeiten müssen nicht mit Diagnose oder Heilbehandlung verbunden werden.</p>
Heilmittel	
Werbung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Öffentlichkeit darf über das Angebot informiert werden.</li> <li>- Verboten ist die aufdringliche oder irreführende Werbung sowie das Verwenden falscher oder irreführender Titel oder Berufsbezeichnungen. (GesberV 7)</li> </ul>
Verfahren	
Gebühren	
Haftung des Therapeuten	
Sanktion	

**Behandlung mit geistigen Kräften und weitere Methoden  
 (Parapsychologie, Magnetopathie, Geistheilung,  
 Augendiagnostik, Reiki, Bioresonanz, Tierkommunikation)**

Therapie	Behandlung mit geistigen Kräften
<b>Berufsstatus</b>	Beruf der Gesundheitspflege
<b>Bewilligung</b>	<p><b>Meldepflicht:</b> Wer gewerbsmässig körperliche oder seelische Funktionsstörungen <b>mit geistigen Kräften</b> behandelt, hat seine Tätigkeit dem zuständigen Departement zu melden (GesberV 56 I)</p> <p>Bei <b>nicht aufgeführten Methoden</b> wird im Rahmen des individuellen Registrierungsgesuches die Zuordnung zu den Methoden für Behandlungen mit geistigen Kräften geprüft</p>
<b>Kantonale Prüfung</b>	NEIN
<b>Ausbildung / Diplom</b>	Eine entsprechende Ausbildung
<b>Persönliche Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Über einen guten Leumund geniessen, und</li> <li>- Nicht unter schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen leidet, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen. (GesG 24 □ GesberV 6)</li> </ul>
<b>Weitere Bemerkungen</b>	<p><b>Tätigkeitsbereich</b> (GesberV 56 I)</p> <p>Unter Behandlung mit geistigen Kräften werden folgende Verfahren angerechnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Parapsychologie</li> <li>- Magnetopathie</li> <li>- Geistheilung</li> <li>- Augendiagnostik</li> <li>- Reiki</li> <li>- Bioresonanz</li> </ul>

**Obwalden: Behandlung mit geistigen Kräften und weitere Methoden (Parapsychologie, Magnetopathie, Geistheilung, Augendiagnostik, Reiki, Bioresonanz, Tierkommunikation)**

- Tierkommunikation

**Untersagt sind:** (GesberV 57 I)

- auf medizinische Begriffe gestützte Diagnose
- Verabreichen, Verordnen oder Empfehlen äusserlich oder innerlich anzuwendende Heilmittel
- Jeder Eingriff in die körperliche Integrität und alle Tätigkeiten, die Fachkenntnisse einer Medizinalperson oder eines anderen Berufes der Gesundheitspflege voraussetzen

**Weitere Pflichten**

Mit der Meldung sind Angaben über die bisherige Tätigkeit und eine detaillierte Beschreibung über die vorgesehene Tätigkeit einzureichen (GesberV 56 II)

Die ihn aufsuchende Person darüber zu informieren, dass er keine Medizinalperson und nicht im Besitze einer Bewilligung zur Ausübung eines Berufes der Gesundheitspflege ist (GesberV 57 II)

Alles zu unterlassen, was die ihn aufsuchenden Personen davon abhalten könnte, die Hilfe einer Medizinalperson in Anspruch zu nehmen (GesberV 57 III)

**Schweigepflicht** (GesG 28)

Wer in der Gesundheitspflege tätig ist, hat über Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren, die ihm aufgrund seines Berufes anvertraut oder die von ihm in dessen Ausübung wahrgenommen worden sind.

**Meldepflicht** (GesG 29)

Wer einen Beruf der Gesundheitspflege ausübt, hat Feststellungen, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung hinweisen, dem Kantonsarzt mitzuteilen.

**Information** (GesberV 8)

Berufspersonen der Gesundheitspflege, die Leistungen erbringen, welche nicht kassenpflichtig sind, haben die Patienten in geeigneter Form darüber zu



Obwalden: Behandlung mit geistigen Kräften und weitere Methoden (Parapsychologie, Magnetopathie, Geistheilung, Augendiagnostik, Reiki, Bioresonanz, Tierkommunikation)

	<p>informieren.</p> <p><b>Aufzeichnung</b> (GesberV 9)          Wer über die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung verfügt, ist verantwortlich, dass über die in der Praxis oder dem Betrieb behandelten Personen und Tätigkeiten Aufzeichnungen gemacht werden (Datum und Art der Behandlung, Rezepte usw.). Die Aufzeichnungen sind wenigstens zehn Jahre lang aufzubewahren.</p> <p><b>Fortbildung</b> (GesberV 10)          Personen der Gesundheitspflege haben sich entsprechend den Anforderungen ihrer Tätigkeit fortzubilden. Soweit nötig, kann das zuständige Departement einen entsprechenden Nachweis verlangen.</p>
<b>Heilmittel</b>	
<b>Werbung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Öffentlichkeit darf über das Angebot informiert werden.</li> <li>- Verboten ist die aufdringliche oder irreführende Werbung sowie das Verwenden falscher oder irreführender Titel oder Berufsbezeichnungen. (GesberV 7)</li> <li>-</li> </ul>
<b>Verfahren</b>	siehe unter „Unterlagen“: <i>Merkblatt geistige Kräfte</i> und <i>Gesuchsformular</i>
<b>Gebühren</b>	
<b>Haftung des Therapeuten</b>	
<b>Sanktion</b>	

Obwalden: Behandlung mit geistigen Kräften und weitere Methoden (Parapsychologie, Magnetopathie, Geistheilung, Augendiagnostik, Reiki, Bioresonanz, Tierkommunikation)

## **Atlaslogie, Vitalogie, Therapeutic Touch (Fussmassage), CranioSacral-Therapie, Polarity**

<b>Therapie</b>	<b>Atlaslogie, Vitalogie, Therapeutic Touch (Fussmassage), CranioSacral-Therapie, Polarity</b>
<b>Berufsstatus</b>	
<b>Bewilligung</b>	<b>Meldepflicht</b>
<b>Kantonale Prüfung</b>	NEIN
<b>Ausbildung / Diplom</b>	Eine entsprechende Ausbildung
<b>Persönliche Voraussetzungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Über einen guten Leumund geniessen, und</li> <li>- Nicht unter schwerwiegenden gesundheitlichen Störungen leidet, welche eine einwandfreie Berufsausübung verunmöglichen. (GesG 24 □ GesberV 6)</li> </ul>
<b>Weitere Bemerkungen</b>	<p><b>Untersagt sind:</b> (GesberV 57 I)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf medizinische Begriffe gestützte Diagnose</li> <li>- Verabreichen, Verordnen oder Empfehlen äusserlich oder innerlich anzuwendende Heilmittel</li> <li>- Jeder Eingriff in die körperliche Integrität und alle Tätigkeiten, die Fachkenntnisse einer Medizinalperson oder eines anderen Berufes der Gesundheitspflege voraussetzen</li> </ul> <p><b>Weitere Pflichten</b></p> <p>Mit der Meldung sind Angaben über die bisherige Tätigkeit und eine detaillierte Beschreibung über die vorgesehene Tätigkeit einzureichen (GesberV 56 II)</p> <p>Die ihn aufsuchende Person darüber zu informieren, dass er keine Medizinalperson und nicht im Besitze einer Bewilligung zur Ausübung eines Berufes der Gesundheitspflege ist (GesberV 57 II)</p> <p>Alles zu unterlassen, was die ihn aufsuchenden Personen davon abhalten</p>

**Obwalden: Behandlung mit geistigen Kräften und weitere Methoden (Parapsychologie, Magnetopathie, Geistheilung, Augendiagnostik, Reiki, Bioresonanz, Tierkommunikation)**

	<p>könnte, die Hilfe einer Medizinalperson in Anspruch zu nehmen (GesberV 57 III)</p> <p><b>Schweigepflicht</b> (GesG 28)          Wer in der Gesundheitspflege tätig ist, hat über Tatsachen Verschwiegenheit zu wahren, die ihm aufgrund seines Berufes anvertraut oder die von ihm in dessen Ausübung wahrgenommen worden sind.</p> <p><b>Meldepflicht</b> (GesG 29)          Wer einen Beruf der Gesundheitspflege ausübt, hat Feststellungen, die auf eine erhebliche Gefährdung der Bevölkerung hinweisen, dem Kantonsarzt mitzuteilen.</p> <p><b>Information</b> (GesberV 8)          Berufspersonen der Gesundheitspflege, die Leistungen erbringen, welche nicht kassenpflichtig sind, haben die Patienten in geeigneter Form darüber zu informieren.</p> <p><b>Aufzeichnung</b> (GesberV 9)          Wer über die Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung verfügt, ist verantwortlich, dass über die in der Praxis oder dem Betrieb behandelten Personen und Tätigkeiten Aufzeichnungen gemacht werden (Datum und Art der Behandlung, Rezepte usw.). Die Aufzeichnungen sind wenigstens zehn Jahre lang aufzubewahren.</p> <p><b>Fortbildung</b> (GesberV 10)          Personen der Gesundheitspflege haben sich entsprechend den Anforderungen ihrer Tätigkeit fortzubilden. Soweit nötig, kann das zuständige Departement einen entsprechenden Nachweis verlangen.</p>
<b>Heilmittel</b>	
<b>Werbung</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Öffentlichkeit darf über das Angebot informiert werden.</li> <li>- Verboten ist die aufdringliche oder irreführende Werbung sowie das Verwenden falscher oder irreführender Titel oder Berufsbezeichnungen. (GesberV 7)</li> </ul>
<b>Verfahren</b>	siehe unter „Unterlagen“: <i>Merkblatt geistige Kräfte</i> und <i>Gesuchsformular</i>

Obwalden: Behandlung mit geistigen Kräften und weitere Methoden (Parapsychologie, Magnetopathie, Geistheilung, Augendiagnostik, Reiki, Bioresonanz, Tierkommunikation)

<b>Gebühren</b>	
<b>Haftung des Therapeuten</b>	
<b>Sanktion</b>	